

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hitzacker (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen vom 22.03.2007

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der der Stadt Hitzacker (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen beschlossen:

I. Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„§ 39 Abs. 6 NGO“ wird durch „§ 55 Abs. 1, § 44 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 wird „nach § 1 Abs. 1 „ durch „des Rates und der Ausschüsse“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen.
Absatz 3 wird gestrichen.
Absatz 4 wird zu Absatz 3
Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird „§ 39 Abs. 2 NGO“ durch „§ 4 Abs. 2 NKomVG“ ersetzt; Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: Für die dafür gewährte Zeit des Urlaubs haben sie keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstaufschlag, so wird dieser bis zu einem Höchstbetrag von 22,50 Euro je Stunde und für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt.
3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„§ 66 NGO (Eilentscheidung)“ wird durch „§ 89 NKomVG (Eilentscheidungen)“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
„(§ 38 NGO)“ wird durch „(§ 53 NKomVG)“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.